

Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25
80097 München

**Strafanzeige und Strafantrag
wegen
des Verdachts der Verleumdung, Beleidigung §§ 185, 187 StGB**

Hiermit wird gegen Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Justizminister Georg Eisenreich, Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle sowie Innenminister Joachim Herrmann Strafanzeige und Strafantrag wegen des Verdachts der Verleumdung und Beleidigung gestellt.

Am 24. Mai 2023 wurde von der Generalstaatsanwaltschaft die Homepage der „Letzten Generation“ gesperrt. Auf der Landingpage fand sich folgender großer Hinweis:

„Die Homepage der letzten Generation wurde im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft München - Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) - durch das Bayerische Landeskriminalamt beschlagnahmt.“

Später am gleichen Tag (24.05.2023), spätestens um 14.27 Uhr, wurde der folgende Absatz hinzugefügt:

*„Die letzte Generation stellt eine kriminelle Vereinigung gemäß § 129 StGB dar!
Achtung: Spenden an die Letzte Generation stellen mithin ein strafbares Unterstützen der kriminellen Vereinigung dar!“*

Gleichwohl wurde das Bestehen einer solchen kriminellen Vereinigung nicht ansatzweise gerichtlich festgestellt. Die sehr klare Aussage, dass die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung darstelle, verstößt eindeutig gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung. Aus dem Prinzip der Unschuldsvermutung geht hervor, dass Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren oder eine Anklage eingeleitet worden ist, solange als unschuldig gelten bis ihre Schuld bzw. ihre Straftat als erwiesen gilt. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 2 EMRK, dass jeder als unschuldig gilt „bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld“. In diesem Zusammenhang steht auch der „in dubio pro reo“ Grundsatz, der sogar bei Zweifel eine Unschuld vermutet.

Daraus folgt, dass Betroffene grundsätzlich bis zur Rechtskraft der strafrechtlichen Verurteilung so zu behandeln sind, als hätten sie die Tat nicht begangen (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch Kommentar, StGB vor § 67 Rn. 3).

Erfüllung des Tatbestandes der Verleumdung § 187 StGB

§ 187 StGB setzt voraus, dass Tathandlungen (Behaupten und Verbreiten von Tatsachen) vorliegen, die dazu geeignet sind, den Ehrträger verächtlich zu machen oder in der

öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 187 Rn. 6).

Täter ist der Generalstaatswalt Reinhard Röttle, der die Banner auf der Website unmittelbar angeordnet hat. Im Übrigen ist der Generalstaatsanwalt dem Justizministerium unter dem Verantwortlichen Justizminister Herrn Georg Eisenreich untergeordnet, weswegen auch hier eine (Mit-)Täterschaft in Betracht kommt.

Ferner wurde die Anordnung des Generalstaatsanwaltes durch das Bayerische Landeskriminalamt vollzogen (siehe Hinweis auf Banner), der dem Bayerischen Innenministerium unter Leitung von Innenminister Joachim Herrmann unterstellt ist. Ferner trägt Dr. Markus Söder als Ministerpräsident und als Leiter der Staatsregierung die politische Gesamtverantwortung.

Vorliegend hat der Generalstaatsanwalt mit seiner Anordnung behauptet, die „letzte Generation“ stelle eine kriminelle Vereinigung dar, obwohl es gerade nicht geklärt ist, inwieweit der Tatbestand überhaupt im Ansatz erfüllt ist. Dies festzustellen, ist Sache der Gerichte und nicht die der Staatsanwaltschaft.

Besonders verwerflich ist dabei, dass der Generalstaatsanwalt, der umfassend über die Abläufe und die Unschuldsvermutung informiert ist, sich anmaßt, dies wie ein Gericht „feststellen“ zu dürfen.

Maßgeblich ist immer der wesentliche Teil der Äußerung, der Tatsachenkern. Aus der Mitteilung des LKAs auf der Website, die auf Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft erfolgte, lässt sich der Schluss ziehen, dass bereits eine strafrechtliche Verurteilung (Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB) erfolgt ist. Damit wird der Ehrträger - die „Letzte Generation“ verkörpert durch die betroffenen Personen - in der öffentlichen Meinung enorm herabgewürdigt. Besonders schwer wiegt dabei, dass diese Behauptung „Die Letzte Generation stellt eine kriminelle Organisation gem. § 129 StGB dar!“ auf der Website/Landingpage der letzten Generation veröffentlicht worden ist.

Auch erfolgte die Behauptung vorsätzlich und wider besseren Wissens. Gerade der Generalstaatsanwalt weiß um Bedeutung und Tragweite der Unschuldsvermutung im Rechtsstaat.

Erfüllung des Tatbestandes § 185 StGB

Tathandlung bei § 185 StGB (Beleidigung) ist die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung, die sich mit entsprechendem Erklärungswert manifestiert (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 185 Rn. 8).

Eine solche Missachtung liegt durch die oben genannten Personen vor, durch die Behauptung, die „Letzte Generation“ stelle eine kriminelle Vereinigung dar. Es geht offensichtlich darum, jedem und jeder gegenüber, der/die die Webseite besucht, diese Missachtung zum Ausdruck zu bringen. Diese Äußerung ist auch nicht bloße Rechtsmeinung, vielmehr maßt sie sich an, über eine bloße Meinung hinaus eine abschließende Beurteilung rechtlich abgeben zu können.

Der Erklärungswert manifestiert sich unmissverständlich in der Kundgabe auf der Landingpage, wo sie für alle einsehbar ist. Weiter wird der Anschein erregt, dass der rechtliche Diskurs und das Strafverfahren bereits abgeschlossen sei.

Ferner muss stark angezweifelt werden, dass die „Letzte Generation“ überhaupt als kriminelle Vereinigung iSd § 129 StGB eingestuft werden kann, da die Kriterien sichtlich nicht erfüllt sind:

- Ist die letzte Generation als eine homogene Vereinigung als solches anzusehen oder ist eher auf die lokalen Unterorganisationen abzustellen? Denn tatsächlich muss die gesamte Vereinigung zum Ziel haben, Straftaten zu begehen. Soweit dies nur einzelne Mitglieder verfolgen, ist der Straftatbestand nicht erfüllt.
- Eine wiederholte „Nötigung“ reicht nicht aus, um den Anfangsverdacht der Gründung einer „kriminellen Vereinigung“ zu belegen.
- Auch treten die Mitglieder nicht anonym auf und entziehen sich nicht der Strafverfolgung.
- Ziel der Vereinigung ist es, die Institutionen dazu anzuhalten, für mehr Klimaschutz einzutreten und den verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Sebastian Felsner,

Kathrin Flach Gomez,

Dr. Theo Glauch,

Jörg Jovy,

Lisa Pöttinger,

Adelheid Rupp, Innerthann 1, 83104 Tuntenhausen,

Achim „Waseem“ Seeger,
